



**SBV FSA**

Schweizerischer Blinden-  
und Sehbehindertenverband

Fédération suisse des  
aveugles et malvoyants

Könizstrasse 23, Postfach, 3001 Bern

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Bundeshaus Nord  
3003 Bern

m@bakom.admin.ch

Generalsekretariat  
Könizstrasse 23  
Postfach  
3001 Bern

Daniela Lehmann  
Abteilungsleiterin  
031 390 8819  
daniela.lehmann@sbv-fsa.ch

Bern, 8. Februar 2024 / DI

## **Vernehmlassungsantwort zur Teilrevision der Radio und Fernsehverordnung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Röstli,  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Blinden- und Sehbehindertenverband SBV bedankt sich für die Vorlage und den erläuternden Bericht zur Teilrevision der Radio und Fernsehverordnung (RTVV). Gerne nehmen wir fristgerecht Stellung zur vorgeschlagenen Teilrevision. Wir schliessen uns der Antwort von SZBLIND an.

Der SBV befürchtet, dass aufgrund der geplanten Senkung der Haushaltsabgaben und der Befreiung der Unternehmen von der Abgabepflicht, die Angebote für Menschen mit Sinnesbehinderungen - entgegen der Leistungsentwicklung der letzten zehn Jahre - nicht weiter ausgebaut werden oder es gar zu einem Leistungsabbau kommt. Dies gilt es zu verhindern, weshalb sowohl die Eidgenössische Volksinitiative «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)» als auch die vom Bundesrat vorgeschlagene Senkung der Abgaben abzulehnen sind.

### **Aktuelle Situation**

Für Menschen mit Sinnesbehinderungen spielen zugängliche und barrierefreie Informationssendungen, Sport-Übertragungen und Kultur-Angebote eine gewichtige Rolle für ihre gesellschaftliche Teilhabe. Die zugänglichen und barrierefreien, öffentlich finanzierten Medienangebote schaffen hierfür ein wichtiges Fundament, in dem sie Sendungen mit Audiodeskription, (gesprochenen) Untertiteln und in Gebärdensprache ausstrahlen. Sei es, um sich für die Ausübung der politischen Rechte zu informieren und sich eine Meinung über Abstimmungsvorlagen zu bilden oder um Sport-Veranstaltungen und kulturelle Angebote gleichermassen mitverfolgen und sich darüber austauschen zu können wie Menschen ohne Behinderung. Zugängliche und barrierefreie Angebote tragen für Menschen mit Sinnesbehinderungen wesentlich zu einer inklusiven Gesellschaft bei.

Weiter weist der SBV auf die Revision des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) hin, welche die Anerkennung der drei Schweizer Gebärdensprachen fordert. Der Bundesrat beabsichtigt damit, die Motion 22.3373 "Anerkennung der Gebärdensprachen durch ein Gebärdensprachengesetz" umzusetzen. Die Anerkennung der Gebärdensprachen muss mit





entsprechenden Fördermassnahmen verbunden sein. Zur Förderung der Gebärdensprachen als eigenständige Sprachen ist insbesondere ein umfassendes Angebot an Fernsehsendungen in Gebärdensprache zentral. Als lebendige und eigenständige Sprachen müssen die Gebärdensprachen auch im Fernsehen angemessen abgebildet werden. Gebärdensprachen sind auch für Menschen mit einer Hörsehbehinderung wichtig, um das Fernsehangebot zugänglich zu machen.

Der Schweizerische Blinden- und Sehbehindertenverband SBV, der Schweizerische Zentralverein für das Blindenwesen SZBLIND, der Schweizerische Gehörlosenbund SGB-FSS und weitere Organisationen treffen mit der SRG eine Vereinbarung über die zu erbringenden Leistungen für Menschen mit Sinnesbehinderung. Gemäss der aktuellen Leistungsvereinbarung, welche im Dezember 2022 abgeschlossen wurde, verpflichtet sich die SRG, Sendungen mit Audiodeskription auf 2000 Stunden und erstausgestrahlte Sendungen mit Gebärdensprache auf 1300 Stunden zu erhöhen.

Die vereinbarten Leistungen sind Gegenstand von Verhandlungen und können die tatsächlichen Bedürfnisse und Anliegen von Menschen mit Sinnesbehinderungen nur teilweise erfüllen. So können Betroffene nicht in vollem Umfang vom medialen Service public profitieren, auch wenn die SRG beispielsweise im Jahr 2022 rund CHF 17 Mio. in das Programmangebot für Menschen mit Sinnesbehinderungen (Audiodeskription, Untertitelung und Gebärdensprache) investiert hat.

## **Die Rechte von Menschen mit (Sinnes-) Behinderung müssen bei der Ausgestaltung des Medienangebots berücksichtigt werden**

Die SRG ist durch das Radio- und Fernsehgesetz und die Radio- und Fernsehverordnung verpflichtet, mit ihren Radio- und Fernsehprogrammen die gesamte Bevölkerung zu versorgen.

Die Art. 4 Abs. 1 lit. a und b des Übereinkommens über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNO-BRK) und Art. 8 Abs. 4 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft sowie Art. 5 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (BehiG) verpflichten den Schweizer Gesetzgeber, bei der Ausarbeitung und Anpassung von Rechtsvorschriften immer auch die Rechte von Menschen mit Behinderung zu berücksichtigen und Regelungen, die mit diesen Gesetzen nicht vereinbar sind, zu unterlassen.

Insbesondere Art. 9 UNO-BRK (Zugänglichkeit), Art. 21 lit. a (Zugang zu Informationen) und Art. 30 Abs. 1 lit. b UNO-BRK (Zugang zu Fernsehprogrammen), Art. 7 Abs. 3 und 24 Abs. 3 RTVG, Art. 7 RTVV, Art. 9 der Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV), verpflichten den Schweizer Gesetzgeber dazu, Massnahmen zu ergreifen, welche Menschen mit Behinderungen einen vollumfänglich gleichberechtigten und barrierefreien Zugang zu Fernsehprogrammen der SRG gewährleisten und ihnen damit die volle Teilhabe an den Angeboten ermöglichen. Basierend auf diesen gesetzlichen Grundlagen darf, unserer Auffassung nach, nur der volle Zugang zu Medienangeboten als „angemessen“ verstanden werden. Dies ist durch einen schrittweisen Ausbau der Leistungen für Menschen mit Sinnesbehinderungen durch beispielsweise Audiodeskription, (gesprochene) Untertitel und die Ausstrahlung in Gebärdensprache, umzusetzen.



Das bislang vereinbarte und in Art. 7 Abs. 1 und 2 verankerte Mindestangebot an Fernsehsendungen für Menschen mit Sinnesbehinderungen, welches nach Art. 7 Abs. 6 RTVV zwischen der SRG und den betroffenen Behindertenverbänden zu vereinbaren ist, sichert die Rechte auf Zugang zu Information und kulturelle Teilhabe nicht umfassend. Folglich haben Menschen mit Sinnesbehinderungen nicht vollumfänglichen Zugang zum medialen Service public.

Die SRG hat nach Art. 7 Abs. 2 RTVV einen grösstmöglichen Anteil der Sendungen, die in den ersten Fernsehprogrammen zwischen 18 und 22.30 Uhr ausgestrahlt werden, für Menschen mit Sehbehinderung zugänglich auszugestalten. Ein vollumfänglicher Zugang kann mit dieser zeitlich eingrenzenden Verordnungsbestimmung nicht erreicht werden. Die folgenden Punkte zeigen dies und den entsprechenden Handlungsbedarf auf:

- Das in der Verordnung festgelegte Zeitfenster klammert einen erheblichen Anteil des Sendungsangebots aus, was keinen gleichberechtigten Zugang zu Informationen, den Kultur-Angeboten und dem medialen Service public zur Folge hat.
- In der aktuellen Vereinbarung zwischen den betroffenen Behindertenverbänden und der SRG wird bereits ersichtlich, dass das Zeitfenster der Verordnung nicht mehr zeitgemäss ist.
- Der technische Fortschritt findet keine Beachtung und wird im Hinblick auf das aktuelle Zeitfenster der Verordnung nicht berücksichtigt.

Aus diesen Gründen sollte Art. 7 Abs. 2 RTVV angepasst respektive geöffnet werden, damit den Bedürfnissen und Anliegen von Menschen mit Sehbehinderung, vor dem Hintergrund der UNO-BRK und genannter landesrechtlicher Bestimmungen, besser Rechnung getragen werden.

## **Konsequenzen der Reduktion der Abgaben**

Die Streichung des Teuerungsausgleiches ab 2025 sowie die Reduktion der Abgaben würde zwangsläufig in Einsparungen seitens SRG resultieren. In Anbetracht dessen, dass auch ein Rückgang der Werbeeinnahmen zu verzeichnen ist, verschärft sich die Situation zusätzlich. Gemäss der SRG führt dies dazu, dass ab 2027 eine Finanzierungslücke von bis zu CHF 240 Mio. droht.

Die vorgeschlagenen Massnahmen des Bundesrats würden allgemein zu deutlich wahrnehmbaren Einbussen im Programm führen. Neben den Auswirkungen auf die Berichterstattung, auf den Sport, Schweizer Serien und Filme, auf die Kultur (inkl. Volkskultur), die Zusammenarbeit mit anderen Schweizer Medien sowie auf Dritte, welche Leistungen für die SRG erbringen, hätte dies unweigerlich auch negative Auswirkungen in Bezug auf Leistungen und Angebote für Menschen mit Sinnesbehinderung. Sämtliche, allfällige Einbussen sind zu verhindern. Der mediale Service public ist gemäss Verfassungsauftrag mehr als nur Information. Dank einer Mischung aus Information, Kultur, Bildung, Unterhaltung und Sport erreicht die SRG ein breites Publikum, zu welchem sich auch Menschen mit Sinnesbehinderung zählen dürfen. Um einen Grossteil des Medienangebots barrierefrei und für die gesamte Gesellschaft zugänglich zu gestalten, bedarf es allerdings die dafür notwendigen finanziellen Mittel.



Sollte der Bundesrat nach der Vernehmlassung oder auch das Parlament zum Schluss kommen, dass eine Senkung der Haushaltsabgaben und die Abgabebefreiung der Unternehmen umgesetzt werden soll, sind die Leistungen und Angebote für Menschen mit Sinnesbehinderungen sowie ein Angebot in Gebärdensprache gesetzlich klar und verbindlich zu schützen, damit das Leistungsangebot auch künftig im Sinne der gesellschaftlichen Teilhabe und einem gleichberechtigten Zugang zu Information ausgebaut wird.

### Anträge

1. Die Eidgenössische Volksinitiative «200 Franken sind genug! (SRG-Initiative)» ist abzulehnen.
2. Auf die Reduktion der Haushaltsabgabe und insbesondere auf die Befreiung der Unternehmen von der Abgabepflicht ist zu verzichten.
3. Führen die Vernehmlassungsantworten zur Ansicht, dass es zur Entlastung der Haushalte und der Wirtschaft geringerer Haushalts- und Unternehmensabgaben bedarf, ist sicherzustellen, dass dieser Schritt nicht zu Lasten der Medienangebote für Menschen mit Sinnesbehinderungen und den Sendungen in Gebärdensprache erfolgt und das Leistungsangebot auch künftig, im Sinne der Sicherstellung der gesellschaftlichen Teilhabe und eines gleichberechtigten Zugangs zu Information, ausgebaut wird.
4. Wird an der geplanten Teilrevision festgehalten, sind im Rahmen dieser ...
  - a) die Leistungen und Angebote für Menschen mit Sinnesbehinderungen gesetzlich klar und verbindlich zu schützen;
  - b) Art. 7 Abs. 2 RTVV bei der Revision entsprechend zu überarbeiten respektive zu öffnen, damit die Verordnung der aktuellen Gegebenheit entspricht und sich im Rahmen von Verhandlungen zwischen den betroffenen Behindertenverbänden und der SRG nicht negativ auf die Verhandlungspositionen auswirkt;
  - c) die Finanzierung für ein entsprechendes Angebot sicherzustellen.
5. Im Sinne einer ganzheitlichen Sprachförderung sind Fernsehsendungen in Gebärdensprache aktiv zu fördern, wie dies die Motion 22.3373 Anerkennung der Gebärdensprachen durch ein Gebärdensprachengesetz fordert.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse

Kannarath Meystre  
Geschäftsleiter

Daniela Lehmann  
Abteilungsleiterin Interessenvertretung  
und Sensibilisierung